

I/AV-327/37-I-1977

Betrifft: NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz; Regierungsvorlage.

H o h e r L a n d t a g !

A. Allgemeines

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	31. MAI 1977
Zi.	412 Rechts Aussch

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 4. Mai 1956 beschlossen, daß sie mit einer von den NÖ Landesbediensteten auf freiwilliger Basis durchgeführten Wahl einer Personalvertretung einverstanden ist und eine solche unterstützen wird. Die NÖ Landesregierung erklärte die auf Grund einer solchen Wahl bestellten Vertreter der Landesbediensteten als solche zu respektieren und für Verhandlungen über Belange der Landesbediensteten als autorisierte Vertreter anzuerkennen. Mit Erlaß vom 20. Juli 1962 hat Landeshauptmann Dipl. Ing. Dr. h. c. Leopold Figl anlässlich der Durchführung der ersten Personalvertretungswahlen im Jahre 1962, neuerlich die Rechte gewählter Personalvertreter anerkannt und ihre Unabhängigkeit durch entsprechende Weisungen garantiert. Auf Grund dieses Erlasses wurden die ersten Personalvertretungswahlen der NÖ Landesbediensteten am 15. und 16. Oktober 1962 durchgeführt.

Bereits in der Sitzung vom 14. Juli 1966 hatte der NÖ Landtag die Landesregierung aufgefordert, bei der Bundesregierung zu erwirken, daß diese dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes vorlegt, mit dem die Kompetenzen zur Regelung des Personalvertretungsrechtes der Landesbediensteten hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern übertragen werden.

Unabhängig davon hat die für Personalvertretungsangelegenheiten zuständige Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung mit Vorarbeiten für eine Regelung des Personalvertretungsrechtes der NÖ Landesbediensteten begonnen. Der Entwurf eines NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes wurde etwa gleichzeitig mit dem Entwurf des Bundes-Personalvertretungsgesetzes noch im gleichen Jahr fertiggestellt. Dieser Entwurf konnte jedoch zunächst nicht weiter behandelt werden, weil den Ländern die Gesetzgebungskompetenz fehlte.

Die von den Bundesländern schon lange angestrebte Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, wurde erst durch das Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juli 1974 (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974), BGBl.Nr. 444 und zwar durch die Neufassung des Artikels 21 Abs. 1 B-VG, welche am 1. Jänner 1975 in Kraft trat, geschaffen.

Sofort nach Kundmachung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 wurde der Entwurf eines NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes der internen Vorbegutachtung zugeführt. Nach Überarbeitung auf Grund der eingelangten Anregung^W wurde der Entwurf im August 1975 zur Begutachtung ausgesandt.

Das Bundeskanzleramt hat in seiner zusammenfassenden Stellungnahme vom 6. November 1975 die Feststellung getroffen, daß der Entwurf im wesentlichen dem Bundes-Personalvertretungsgesetz folgt. Als bedeutendste Abweichungen wurde das Fehlen einer Aufsichtskommission, der Hinweis auf ein von der Personalvertretung zu verwaltendes Vermögen, die Zuständigkeit der Personalvertretung auch zur Wahrnehmung der Interessen der Pensionisten und der Umstand angemerkt, daß auf die Verwendung von amtlichen Stimmzetteln verzichtet wird. Diese Stellungnahme des Bundeskanzleramtes wurde durch einen Nachtrag vom 9. Jänner 1976 ergänzt.

Wie diesen Äußerungen zu entnehmen ist, werden verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Entwurf nicht ausdrücklich vorgebracht, jedoch wird die Einbeziehung der Straßenmeistereien und Heime in den Geltungsbereich des Gesetzes entschieden abgelehnt, wobei auch auf Verfassungsbestimmungen hingewiesen wird.

Es wird daher bereits im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen auf diese Einwendungen eingegangen, während die sonstigen Bemerkungen des Bundeskanzleramtes bei den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes behandelt werden.

Hinsichtlich des Geltungsbereiches geht der Entwurf von der Bestimmung des Art. 21 Abs. 2, 2. Satz B-VG in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 aus, wonach den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes und der Personalvertretung obliegt, soweit die Bediensteten nicht in Betrieben tätig sind. Um eine klare Abgrenzung zwischen jenen Bediensteten des Landes, die eine Personalvertretung zu wählen haben und jenen Bediensteten, die einen Betriebsrat zu wählen haben, zu treffen, wurde in den Gesetzestext ein Hinweis dahingehend aufgenommen, daß vom Geltungsbereich des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes jene Bediensteten ausgenommen sind, die in Betrieben tätig sind und ihre Vertretung nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 22/1974 zu wählen haben. Es wird damit an die Ausnahmebestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes angeknüpft, die im § 33 Abs. 2 Z. 2 besagen, daß die Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nicht unter die Bestimmungen des II. Teiles (Betriebsverfassung) des Arbeitsverfassungsgesetzes fallen. Demnach wählen nur jene Landesbediensteten keine Personalvertretung, die einen Betriebsrat zu wählen haben.

Das Bundeskanzleramt hat in seinen Stellungnahmen vorgeschlagen, den zweiten Halbsatz des § 1 Abs. 2 lit. a) des ersten Entwurfes zu streichen, im übrigen aber zugegeben, daß die Festlegung des Geltungsbereiches im § 1 verfassungskonform ist. Diese Streichung würde aber die angestrebte klare Abgrenzung zwischen Personalvertretung und Betriebsrat verhindern. Den Bedenken wurde aber insoferne Rechnung getragen, als das Wort "wählen" durch die Wortfolge "zu wählen haben" ersetzt wurde.

Schwerwiegende Bedenken hat das Bundeskanzleramt gegen die Bestimmung des § 4 Abs. 6 des Entwurfes vorgebracht, insoweit unter lit. e) die Straßenmeistereien und unter lit. f) die Heime demonstrativ als Dienststellen des Landes genannt werden. Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes handelt es sich bei diesen Dienststellen nicht um sonstige Verwaltungsstellen, sondern um Betriebe, die unter die Generalklausel des § 33 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes fallen. In diesen Dienststellen wären daher Betriebsräte und nicht Personalvertreter zu wählen. Bei der Abgrenzung zwischen sonstigen Verwaltungsstellen und Betrieben folgt das Bundeskanzleramt in seiner Argumentation den Ausführungen im Kommentar zum Arbeitsverfassungsgesetz von Floretta-Strasser. Unter Berufung auf die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte wird dort folgendes ausgeführt:

"Da der Gesetzgeber die Verwaltungsstellen in einem Zuge mit den Behörden und Ämtern nennt und außerdem von "sonstigen" Verwaltungsstellen spricht, ist davon auszugehen, daß es sich hier um Dienststellen handelt, die mit den Behörden und Ämtern eng verwandt sind (Arb 8173). Dies ist immer dann der Fall, wenn die Verwaltungsstelle im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig ist. Kriterium für die Abgrenzung von den Betrieben der Gebietskörperschaften ist daher die Frage, ob die im Rahmen der Verwaltungsstelle ausgeübte Tätigkeit auch von einer Privatperson oder von einer privaten Institution ausgeübt werden könnte.

Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um eine "sonstige Verwaltungsstelle", andernfalls um einen unter den II. Teil fallenden Betrieb (Arb 5389).

Unter sonstigen Verwaltungsstellen hat man daher Dienststellen zu verstehen, die im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig sind, ohne daß sie einem besonderen Amtsträger oder einer Behörde unmittelbar zugeordnet sind.

Im einzelnen sind als Verwaltungsstellen anzusehen: Museen, Sammlungen, Archive, Bibliotheken, landwirtschaftliche Versuchsanstalten, die Untersuchungsanstalt für Lebensmittel, Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung (Impfstoffgewinnung- und Schutzimpfungsanstalten gegen Wut), Probieranstalten für Handfeuerwaffen, Dienststellen für Staatslotterien, der Flugsicherungsdienst, die Versuchsanstalt für Kraftfahrzeuge, chemische Versuchsanstalt, das serotherapeutische Institut, die pharmakologisch-balneologischen Untersuchungsanstalten, die geologische Staatsanstalt, die Staatsanstalt für Meteorologie und Geodynamik, der staatliche Gewerbeförderungsdienst, der städtische Fuhrhof als Unterabteilung des Bauamtes (Arb 4979), die als soziale Einrichtung einer Gemeinde geführte Volksküche (Arb 5508).

Keine Verwaltungsstellen sondern Betriebe, die unter den II. Teil fallen, sind z.B. die E-Werke und Gas-Werke der Gemeinden (Arb 5389), die Krankenhäuser von Gebietskörperschaften (Arb 8173) und die Radiosender (Arb 5087)."

Abgesehen davon, daß es sich hier um die Meinung der Kommentatoren handelt, die für den Landesgesetzgeber nicht maßgebend sein muß, ist diesen Darlegungen folgendes entgegenzuhalten:

Die Ansicht, daß sonstige Verwaltungsstellen mit den Ämtern und Behörden eng verwandt sind und dies immer dann der Fall ist, wenn die Verwaltungsstelle im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig ist, findet weder in Wortlaut des Gesetzes eine Deckung, noch entspricht sie der beim Bund selbst vorgenommenen Unterscheidung in der Praxis. Allein schon die beispielsweise als Verwaltungsstellen genannten Stellen beweisen, daß der Bund keineswegs von dem im Kommentar behaupteten Kriterium ausgeht, daß für die Abgrenzung von den Betrieben der Gebietskörperschaften die Frage maßgebend sei, ob die im Rahmen der Verwaltungsstelle ausgeübte Tätigkeit auch von einer Privatperson oder von privaten Institutionen ausgeübt werden könnte.

Es kann nämlich wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß z.B. Versuchsanstalten oder Untersuchungsanstalten durchaus von Privatinstitutionen geführt werden können und auch geführt werden. Hätte der Bundesgesetzgeber aber tatsächlich nur auf die hoheitlichen Tätigkeiten abstellen wollen, hätte es genügt die Behörden und nicht auch sonstige Verwaltungsstellen als Ausnahmen im Arbeitsverfassungsgesetz anzuführen. Im Bereich der Bundesverwaltung werden z.B. auch die Bundesstrombauämter als sonstige Verwaltungsstellen gewertet, womit sie unter die Ausnahmebestimmung des § 33 Abs. 2 Z 2 Arbeitsverfassungsgesetz fallen. Die Bediensteten der Strombauämter wählen somit nach den Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, obwohl sie gleichzeitig arbeiterkammerpflichtig sind. Auch die Sektion der forsttechnischen Abteilung für Wildbach- und Lawinenverbauung gilt als sonstige Verwaltungsstelle des Bundes; in diesem Bereich wurde sogar eine Betriebsratswahl vom Einigungsamt für unwirksam erklärt (Arb.Slg. 9048). Von rechtlicher Bedeutung ist hiebei die Tatsache, daß der Bundesgesetzgeber auch in der Novelle zum Bundes-Personalvertretungsgesetz vom 11. Juni 1975, BGBl.Nr. 363, also nach Inkrafttreten des Arbeitsverfassungsgesetzes am 1. Jänner 1975, die Bestimmung des § 1 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes unverändert gelassen hat, wonach auch Anstalten und Betriebe des Bundes Dienststellen sind.

Es wird auch darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung im Verfahren nach Art. 98 B-VG die Bestimmung des § 4 Abs. 2 des Kärntner Landes-Personalvertretungsgesetzes, LGBl.Nr. 49/1976, wonach als Dienststellen auch die Straßenbauämter und die Außenstellen der Bundes- und Landesstraßenverwaltung gelten, nicht beeinsprucht hat.

Wenn ein städtischer Fuhrhof als Unterabteilung des Bauamtes oder eine als Sozialeinrichtung einer Gemeinde geführte Volksküche als Verwaltungsstelle anerkannt wird, dann muß dies mit weitaus größerer Berechtigung für die vom Land als Sozialhilfeeinrichtungen geführten Heime gelten (§ 46 des NÖ Sozialhilfegesetzes LGBl. 9200-0). Diese Überlegung

gilt analog für andere Heime des Landes. Die nicht näher begründete Behauptung des Bundeskanzleramtes, daß die Kriterien eines Betriebes sowohl auf die Straßenmeistereien als auch auf Heime zutreffen, erweist sich somit als unrichtig.

Ebenso wie das Bundes-Personalvertretungsgesetz (§ 1) trifft auch der vorliegende Gesetzentwurf nur eine Abgrenzung zwischen Bediensteten, die in Dienststellen tätig sind und solchen, die in Betrieben tätig sind (Arbeitsverfassungsgesetz). Eine Abgrenzung gegenüber dem Arbeiterkammergesetz wird auch durch den Hinweis auf die Straßenmeistereien und Heime ebensowenig getroffen wie im Bundes-Personalvertretungsgesetz, nach dessen Bestimmungen Personalvertretungen auch in Dienststellen bestehen, deren Bedienstete ganz oder überwiegend unbestrittenerweise arbeiterkammerzugehörig sind. Dies beweist, daß auch der Bundesgesetzgeber offensichtlich den Begriff "Betrieb" im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, entgegen der vom Bundeskanzleramt geäußerten Annahme, nicht dem im Arbeiterkammergesetz verwendeten Betriebsbegriff gleichsetzt. Die gleiche Möglichkeit kann zweifellos auch der Landesgesetzgeber für sich in Anspruch nehmen.

Die Feststellung der Kammerzugehörigkeit kann nur auf Grund des § 5 Abs. 3 des Arbeiterkammergesetzes erfolgen. Eine "Präjudizierung" einer Vollzugshandlung durch eine landesgesetzliche Bestimmung erscheint entgegen der Auffassung des Bundeskanzleramtes wohl nicht denkbar.

Die diversen anderen Stellungnahmen der Personalabteilung und der Zentralpersonalvertretung sowie der Entwurf der Bundesländer für ein Landes-Personalvertretungsgesetz und ein Entwurf der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten wurden soweit als möglich berücksichtigt. Die Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes vom 10. März 1959, BGBl.Nr. 133, in der Fassung der Novelle 1975, BGBl.Nr. 363, wurden insoweit übernommen, als sie sich mit den in Niederösterreich bestehenden und bewährten Gewohnheiten und Übungen

des Verkehrs zwischen Dienstgeber und Personalvertretung vereinbaren ließen. Die bereits eingeführten Bezeichnungen, wie z.B. Dienststellenpersonalvertretung (DPV), Zentralpersonalvertretung (ZPV) und Landeswahlkommission (LWK) wurden beibehalten. Von der Einführung eines amtlichen Stimmzettels wurde Abstand genommen. Das Arbeitsverfassungsgesetz BGBl.Nr. 22/1974, kennt nämlich laut § 56 Abs. 2 ebenfalls keinen amtlichen Stimmzettel.

Bestimmungen für die Aufsicht über die Personalvertretung wurden eingefügt, wenngleich die Landesregierung auch ohne diese gesetzlichen Bestimmungen, jederzeit die Möglichkeit hat gesetzwidrige Beschlüsse, gegebenenfalls durch Anfechtung beim Verwaltungsgerichtshof, aufheben zu lassen.

Da die gesetzlichen Bestimmungen mit der bewährten Praxis der Wahldurchführung übereinstimmen, bestehen keine Bedenken, die im Oktober 1974 frei gewählte Personalvertretung bis zur nächsten Wahl mit der Fortführung der Geschäfte zu betrauen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 1

Dieser setzt den Geltungsbereich des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes fest, wobei auf Grund der Verfassungsrechtslage alle Bediensteten, die in Betrieben tätig sind, nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes 1974 sowie alle Landeslehrer nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz 1967, vom Geltungsbereich ausgenommen sind. Auf die ausführlichen Darlegungen im Allgemeinen Teil wird hingewiesen.

Zu § 2

Hier wird der grundsätzliche Aufgabenbereich der Personal-

vertretung festgelegt. Der Aufgabenbereich der Gewerkschaft sowie anderer Berufsvereinigungen wird hiedurch nicht eingeschränkt. Die Bestimmung des Absatzes 1 auf die Bediensteten, "für die dieses Gesetz gilt", abzustellen erscheint überflüssig, da der Geltungsbereich im § 1 eindeutig geregelt ist und die Personalvertretung ihre Aufgaben gemäß Abs. 1 nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes wahrzunehmen hat.

Die Gesamtheit der Bediensteten besitzt als Körperschaft öffentlichen Rechts Rechtspersönlichkeit und dadurch auch Vermögensfähigkeit. Die Regelung über die Verwaltung des Vermögens und die Vertretung nach außen, wird im § 3 Abs. 5 getroffen.

Zu § 3

Die Organe der Personalvertretung sowie ihre bisherige Benennung werden in dem Gesetzentwurf beibehalten, da sie bereits geläufig sind und sich bewährt haben.

Die Errichtung eines eigenen Personalvertretungsfonds ist nicht beabsichtigt. Ein solcher besteht auch beim Bund nicht. Die Ausführungen des Bundeskanzleramtes gehen insoweit ins Leere. Es wird jedoch festgehalten, daß auch eine von der Regelung des § 74 des Arbeitsverfassungsgesetzes abweichende Regelung (insbesondere bei der Aufbringung der Mittel), keine Gleichheitswidrigkeit darstellen würde. Die Frage der Gleichheit kann nämlich, der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes folgend, im Verhältnis zwischen Bundes- und Landesgesetzgebung nicht gestellt werden (vgl. Erk. des VfGH. Slg. Nr. 4058). Der Landesgesetzgeber ist nicht verhalten Grundsätze, für die sich der Bundesgesetzgeber entschieden hat, zu übernehmen. Wenngleich somit eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufbringung von Mitteln für diese juristische Person weder für das Land noch für die Bediensteten besteht, so kann sie doch durch freiwillige Zuwendungen Vermögen erwerben. Es erscheint zweckmäßig, mit der Verwaltung dieses Vermögens die Zentralpersonalvertretung zu betrauen. Die gesetzliche Vertretung obliegt ihrem Obmann.

Zu § 4

Dieser setzt den Begriff der Dienststelle fest, wobei die bisherige Praxis beibehalten wird, wonach die Zentralpersonalvertretung den Umfang der Personalvertretung einer Dienststelle festlegt.

Die im Absatz 6 unter lit. e) genannten Straßenmeistereien sind Außenstellen der Bundes- und Landesstraßenverwaltung, die unter lit. f) genannten Heime sind Außenstellen der zuständigen Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung.

Zu § 5

Bildung und Aufgabenbereich der Dienststellenversammlung werden wie im Bundes-Personalvertretungsgesetz festgelegt.

Zu § 6

Die Dienststellenversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, wobei hinsichtlich des Termines der Einberufung das Einvernehmen mit dem Dienststellenleiter herzustellen ist, damit eine Störung des Dienstbetriebes vermieden wird. Um den demokratischen Willen auch eines Teiles der Bediensteten erfüllen zu können, sind bereits zwei Personalvertreter in der Lage, die Einberufung einer Dienststellenversammlung zu verlangen. Um im Falle der Funktionsunfähigkeit der Dienststellenpersonalvertretung diese reaktivieren zu können, wurde auch der Zentralpersonalvertretung das Recht der Einberufung eingeräumt. Um Streitigkeiten über den Vorsitz in der Dienststellenversammlung auszuschalten und nach Möglichkeit eine Funktionsunfähigkeit zu verhindern, wurde festgelegt, daß der an Lebensjahren älteste Bedienstete beziehungsweise im Falle seiner Verhinderung auch ein Mitglied der Zentralpersonalvertretung den Vorsitz in der Dienststellenversammlung führen kann. Durch den Ausschluß der Öffentlichkeit soll gewährleistet werden, daß die Willensbildung ohne äußere Einflüsse erfolgt.

Zu § 7

Um allen Landesbediensteten, auch jenen, die Turnusdienst versehen, die Teilnahme an den Versammlungen zu ermöglichen und so an der Willensbildung mitzuwirken, war es notwendig, Teildienststellenversammlungen zu normieren.

Zu § 8

Da bereits in Dienststellen mit 5 Bediensteten eine Dienststellenpersonalvertretung zu wählen ist, erscheint die Institution der Vertrauenspersonen entbehrlich. Im übrigen wurde die Zahl der Mitglieder der Dienststellenpersonalvertretung den Bestimmungen der Bundes-Personalvertretungsgesetz-Novelle 1975 angepaßt.

Zu § 9

Die Zentralpersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung besteht bereits jetzt aus 19 Mitgliedern. Der Obmann der Zentralpersonalvertretung ist aus der Mitte der gewählten Mitglieder für die Zentralpersonalvertretung zu wählen.

Zu § 10

Um die Aufgaben voll und ganz erfüllen zu können, soll der Zentralpersonalvertretung auch das Recht auf Bildung bestimmter Fachausschüsse eingeräumt werden, die eine fundierte Vorbereitung der Beratungen und Beschlüsse der Zentralpersonalvertretung gewährleisten soll. Die Mitwirkung von Bediensteten, die nicht als Personalvertreter gewählt sind, ist freiwillig.

Zu § 11

Dieser Paragraph enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder der Personalvertretung (Dienststellen- und Zentralpersonalvertretung). Die Wahl ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen. Die Bediensteten, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, werden genau bestimmt. Das aktive Wahlrecht wird ab dem 16. Lebensjahr eingeräumt; damit besitzen Jugendliche und Lehrlinge im öffentlichen Dienst das aktive Wahlrecht.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, welche sechs Monate in einem Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich stehen, volljährig sind, also das 19. Lebensjahr vollendet haben, in einer Dienststelle tätig sind und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Zu § 12

Zur Erleichterung bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Personalvertretung erscheint es zweckmäßig, die Akteneinsicht zu ermöglichen. Die Einsichtnahme in einen Personalakt wird jedoch von der Zustimmung des betroffenen Bediensteten abhängig gemacht werden, um den Schutz der Privatsphäre des Bediensteten zu gewährleisten.

Zu § 13

Hier werden die Befugnisse und Rechte der Personalvertretung aufgezählt. Sie werden gegliedert in das Recht auf Mitwirkung mit dem gemeinsamen Ziel der Herstellung des Einvernehmens vor der Entscheidung. Die einzelnen Rechte selbst sind im Absatz 2 angeführt. Unter lit. b ist die Erstellung und Änderung des Dienstplanes, der inhaltlich eine Diensteinteilung auf eine gewisse Zeit im voraus darstellt, angeführt. Dieser Dienstplan darf mit dem Arbeitsverteilungsplan nicht verwechselt werden. Der Arbeitsverteilungsplan wird vom Dienststellenleiter erstellt und weist dem einzelnen Bediensteten die Arbeit zu.

Desgleichen erhält die Personalvertretung gewisse spezielle Befugnisse die im Abs. 3 detailliert aufgezählt werden sowie das Recht auf Erhalt schriftlicher Mitteilungen, die im Abs. 4 genannt werden.

Zu § 14

Im Absatz 1 sind die ausschließlichen Aufgaben und Befugnisse der Zentralpersonalvertretung nach § 13 festgesetzt, während der Absatz 2 die übrigen Aufgaben gemäß den §§ 2 und 13 der Zentralpersonalvertretung für den Fall überträgt, wenn die

restlichen im Absatz 1 enthaltenen Befugnisse den Aufgabenbereich einer Dienststelle überschreiten. Im Falle eines Kompetenzkonfliktes ist die Zuständigkeit der Zentralpersonalvertretung gegeben.

Zu § 15

Die Aufgaben der Personalvertretung und ihre Durchsetzung erfordern die Aufnahme von Bestimmungen über das Verfahren bei der Mitwirkung der Personalvertretung.

Zu § 16

Durch diese Bestimmung wird garantiert, daß spätestens acht Wochen vor Ablauf der vierjährigen Wahlperiode Neuwahlen auszuschreiben sind. Die Öffentlichkeit der Wahlkundmachung wird durch die Bestimmung gesichert, daß die Verlautbarung der Wahlen in den "Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung" zu erfolgen hat.

Zu § 17

Die Durchführung der Wahl obliegt den Wahlkommissionen, wobei es wie bisher die Landeswahlkommission, die Dienststellenwahlkommission und für größere Dienststellen die Sprengelwahlkommission gibt. Für die Mitglieder der Wahlkommissionen gelten hinsichtlich der Wählbarkeit dieselben Erfordernisse wie für die Mitglieder der Personalvertretung.

Zu § 18

Die Grundsätze der Verhältniswahl, welche gemäß Art. 26 B-VG für die Wahl in den Nationalrat gelten, wurden auch für die Wahl der Personalvertretungen festgelegt (§ 11 Abs. 1). Sie werden in § 18 näher ausgeführt. Der Wahlvorgang wird im einzelnen geregelt. Die bei den bisher durchgeführten Wahlen erprobte und bewährte Briefwahl wird gesetzlich verankert, um die Ausübung des Wahlrechtes auch jenen Bediensteten zu sichern, die am Wahltag nicht in der Lage sind die Wahllokale aufzusuchen. Zur Erleichterung der Wahlwerbung und zur Wahrung

der Chancengleichheit werden die Wählerverzeichnisse allen wahlwerbenden Gruppen zur Verfügung gestellt. Der minimale Aufwand für die zusätzlichen Exemplare erscheint im Hinblick auf diese Überlegungen gerechtfertigt.

Die Wahlvorschläge müssen in analoger Heranziehung des § 55 Abs. 4 des geltenden Arbeitsverfassungsgesetzes von mindestens doppelt so vielen wahlberechtigten Bediensteten unterfertigt sein, als Personalvertreter zu wählen sind. Um Zersplitterungen zu vermeiden wurde im Interesse einer entsprechenden Vertretung der Bediensteten die Einschränkung aufgenommen, daß zur Zentralpersonalvertretung nur Wählergruppen kandidieren dürfen, die für 5 Dienststellenpersonalvertretungen Wahlvorschläge eingereicht haben. Für die Wahl der Dienststellen- und Zentralpersonalvertretung werden eigene Stimmzettel vorgesehen. Von der Einführung eines amtlichen Stimmzettels wurde Abstand genommen, da auch das Arbeitsverfassungsgesetz einen solchen nicht kennt. Das Ermittlungsverfahren ist im allgemeinen von der Landeswahlkommission durchzuführen. Nur die Dienststellenwahlkommission beim Ante der NÖ Landesregierung führt das Ermittlungsverfahren für ihren Bereich selbst durch. Wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens ist die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes möglich.

Zu § 19

Zur Vermeidung von Interessenkollisionen ruht die Mitgliedschaft zur Dienststellen- bzw. Zentralpersonalvertretung im Falle der Berufung eines Mitgliedes der Personalvertretung in die Bundesregierung oder in die NÖ Landesregierung beziehungsweise in eine der im Gesetz genannten Funktionen.

Zu § 20

Die Grundsätze der Geschäftsführung der Personalvertretung waren in das Gesetz aufzunehmen. Näheres ist den Ausführungsbestimmungen vorbehalten.

Zu § 21

Die Tätigkeit der Dienststellen-(Zentral-)personalvertretung endet normalerweise mit Ablauf der Zeit für die sie gewählt wurde. Die Fälle einer vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit der Personalvertretung sind taxativ bestimmt. Für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Funktionsperiode ist Vorsorge für die Weiterführung der Geschäfte getroffen.

Zu § 22

Diese Bestimmung garantiert die rechtzeitige Durchführung der Neuwahl einer Personalvertretung bei vorzeitiger Beendigung der Funktionsperiode.

Zu § 23

Die Mitglieder der Personalvertretung müssen ihre Tätigkeit frei ausüben können. Die Funktion ist ein unbesoldetes Ehrenamt und ihre Ausübung gilt als dienstliche Verrichtung. Entgegen der Auffassung des Bundeskanzleramtes kann aus der vorgeschlagenen Formulierung, wonach Tätigkeiten in Ausübung der Funktion als Mitglieder der Personalvertretung als dienstliche Verrichtung zu gelten haben, nicht geschlossen werden, daß alle Personalvertreter zur Gänze vom Dienst freigestellt sein sollen. Es wird durch diese Bestimmung lediglich sichergestellt, daß diejenigen Tätigkeiten, die der Personalvertreter zur ordnungsgemäßen Besorgung seiner Aufgaben ausübt, den dienstlichen Tätigkeiten gleichgestellt sind. Dadurch ist es auch möglich aus der Funktion der Personalvertreter ein unbesoldetes Ehrenamt zu machen.

Zu § 23 Abs. 3

Gemäß § 26 letzter Satz ist der Zentralpersonalvertretung und der Dienststellenpersonalvertretung des Amtes der Landesregierung das zur Bewältigung der Kanzleiarbeiten erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen. Da diese Bediensteten nicht gewählte Personalvertreter sind, erscheint es zur Wahrung der Dienstaufsicht zweckmäßig und rationell, dem

Obmann der Zentralpersonalvertretung und dem Obmann der Dienststellenpersonalvertretung des Amtes der Landesregierung, die Stellung eines Abteilungsleiters zuzuerkennen. Diese Bediensteten sind funktionell Organe eines Selbstverwaltungskörpers, der Aufgaben der Personalvertretung gemäß dem Gesetzesauftrag zu erfüllen hat.

Zu § 24

Den Personalvertretern gelangen durch den Dienstgeber und durch die Dienstnehmer viele innerbetriebliche Angelegenheiten zur Kenntnis, über die ihnen eine besondere Verschwiegenheitspflicht auferlegt werden muß. Diese besteht auch noch nach der Beendigung der Funktion weiter, um so mögliche Nachteile sowohl für den Dienstbetrieb, wie für den einzelnen Bediensteten auszuschließen. Ebenso haben die Mitglieder der Wahlkommissionen über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.

Zu § 25

Die Personalvertreter und die Mitglieder der Wahlkommissionen müssen hinsichtlich der Versetzung und Dienstzuteilung entsprechend geschützt werden, damit sie ihre Aufgaben voll erfüllen können.

Zu § 26

Die Kosten der Tätigkeit der Personalvertretung sind vom Amt wegen zu tragen. Für die Bewältigung der Kanzleiarbeiten werden der Zentralpersonalvertretung und der Dienststellenpersonalververtretung des Amtes der Landesregierung das erforderliche Personal zur Verfügung gestellt, wobei schon derzeit für je 1000 Bedienstete ein Bediensteter des Verwaltungsdienstes oder des Kanzleidienstes eingeteilt ist.

Zu § 27

Die Bediensteten dürfen weder in ihrem aktiven und passiven Wahlrecht zu den Organen der Personalvertretung noch in ihrer Tätigkeit als Mitglied einer Wahlkommission beschränkt oder dienstlich benachteiligt werden, um jeden unbefugten Eingriff hintanzuhalten.

Zu § 28

Trotz der Bestimmungen über die Aufsicht, soll in die Autonomie des Selbstverwaltungskörpers der Bediensteten nicht eingegriffen werden, außer es handelt sich um einen gesetzwidrigen Beschluß.

Zu § 29

Die bestehende Personalvertretung der Landesbediensteten in Niederösterreich wurde erstmals im Jahre 1962 und dann alle vier Jahre durch freie Wahlen bestellt. Als wesentlich für die Personalvertreter muß die Kür durch freie Wahl der Landesbediensteten angesehen werden, wobei das formelle Fehlen eines Gesetzes nicht ausschlaggebend sein kann. Sämtliche Berufsvertretungen, welche frei gewählt wurden, sind auf Grund des Willens ihrer Mitglieder entstanden, während die gesetzliche Regelung oft nachhinkte.

Bereits im allgemeinen Teil der Erläuterung wurde ausgeführt, daß die inzwischen bereits viermal, zuletzt am 21. und 22. Oktober 1974 auf freiwilliger Basis gewählte Personalvertretung, diese Wahlen im Einverständnis und mit Unterstützung der Landesregierung, durchgeführt hat. Dem Landesgesetzgeber steht es im Rahmen der von der Verfassung gezogenen Grenzen frei, diese Wahlen, die nach den gleichen Grundsätzen des unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechtes durchgeführt wurden, entsprechend anzuerkennen. Ein grundlegender rechtlicher Unterschied liegt somit entgegen den Bedenken des Bundeskanzleramtes nicht vor. Auch mit einer Verschiedenheit der Motivation des Wählers ist nicht zu rechnen, was schon aus der besonders hohen Wahlbeteiligung bei allen vorangegangenen Personalvertretungswahlen hervorgeht. Es bestehen daher keine Bedenken, der bestehenden Personalvertretung die Fortführung der Geschäfte anzuvertrauen, die sie bereits seit nunmehr 15 Jahren im wesentlichen beschwerdefrei geführt hat, und die Durchführung der Neuwahlen bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt zu übertragen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den
Antrag

zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung
über den Entwurf eines

NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes
der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen
entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
M a u r e r
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

